

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald

Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald (MZVO) vom 27.06.2023

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis wie folgt beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Absatz 2 Buchstabe h) werden nach dem Wort „Abfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 5 wird gestrichen. Der seitherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
3. In § 8 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach dem Satz „Die Abfuhr erfolgt dann zum nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind“ der Satz „Alternativ kann die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfallbehälters im Rahmen der Restmüllabfuhr erfolgen, wenn der Behälter mit einer bei der Stadt oder Gemeinde zu erwerbenden Banderole versehen ist“ eingefügt.
4. § 9 Absatz 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Abfallbehälter mit zwei Rädern und Umleerbehälter bis 1.100 Liter Volumen dürfen entsprechend der DIN EN 840 nur mit einer Nutzmasse von 4 Kilogramm je 10 Liter Volumen gefüllt werden.“
5. In § 9 Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu zusammengefasst:

„Die Abfallbehälter und Säcke für Restmüll sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug ab 6 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.“
6. § 9 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht zugelassene, zweckwidrig gefüllte, zu schwer befüllte oder nicht angemeldete Abfallbehälter (ohne Chip) dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“
7. In § 9 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Der MZVO stattet auf Wunsch Behälter mit Schwerkraftschlössern und Biofilterdeckel aus. Die Eigenmontage solcher oder auch anderer Vorrichtungen an den Behältern ist nicht erlaubt.“
8. In § 12 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Haushalt eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist berechtigt, entsprechend seines angemeldeten Restmüllbehältervolumens kostenlos die Entsorgung von Sperrmüll anzufordern:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) für jeden 120l Restmüllbehälter | 2 Abholungen / Kalenderjahr |
| b) für jeden 240l Restmüllbehälter | 4 Abholungen / Kalenderjahr |
| c) für jeden 1.100l Restmüllbehälter | 20 Abholungen / Kalenderjahr |

Jede Abholung ist auf eine Menge von 2 cbm beschränkt.“

10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

11. In § 13 Absatz 4 wird vor dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

12. In § 14 Absatz 2 wird in Satz 1 vor dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

Außerdem wird dieser Absatz am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Beim Altpapier besteht Anspruch auf Mehrausstattung proportional zum angemeldeten Restmüllbehältervolumen.“

13. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anschlusspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, ausreichend Behältervolumen anzumelden, um damit die regelmäßig anfallende Menge des Abfalls zur Beseitigung entsorgen zu können.“

14. In § 14 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Auf gemischt genutzten Grundstücken gilt die Mindestausstattung nach Absatz 4 als erfüllt, wenn das aufgrund der Wohnnutzung gemäß Absatz 2 vorzuhaltende Behältervolumen für die Aufnahme des insgesamt anfallenden Abfalls regelmäßig ausreicht.“

15. Als neuer § 19 wird eingefügt:

„§ 19 Befreiungen

- (1) Im Einzelfall kann auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.“

Die seitherigen §§ 19 – 23 werden zu den §§ 20 – 24.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Brombachtal, den 04.12.2024

Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald
Bürgermeister Schindler
Verbandsvorsteher